

Gemeindeverordnung zur Nutzung der Stellflächen für Wohnmobile

verabschiedet bei der Sitzung des Gemeinderates am 28. Oktober

Artikel 1

Der Parkplatz ist ausschließlich für Wohnmobile reserviert.

Artikel 2

Die Stellfläche umfasst 26 Stellplätze von jeweils ca. 10 x 6m.

Artikel 3

Jedes Fahrzeug darf nur den ihm reservierten Stellplatz benutzen. Die Wohnmobile sind in dem Bereich mit Untergrund aus Rasen, die Zugfahrzeuge in dem Bereich mit befestigtem Untergrund abzustellen.

Artikel 4

Die Benutzer dürfen sich an die Steckdose des Stellplatzes anschließen, der für sie reserviert ist. Es ist verboten, sich an die Steckdosen der anderen Stellplätze anzuschließen.

Artikel 5

Die Benutzer dürfen sich an die Versorgungssäule für Wasser des ihnen zugewiesenen Stellplatzes anschließen. Es ist verboten, die Entnahmestellen anderer Stellplätze zu benutzen. Die Versorgung mit Trinkwasser kann je nach Witterungsverhältnissen, besonders in der Winterzeit, nicht immer gewährleistet werden.

Artikel 6

„Grauwasser“ gemäß der Norm EN12056-1 und „Schwarzwasser“ gemäß der Norm ISO 6107-7:1997 sind getrennt und jeweils in den dafür vorgesehenen und entsprechend ausgewiesenen Aufnahmeanlagen zu entsorgen.

Artikel 7

Die Benutzer müssen die zu entsorgenden Abfälle nach den verschiedenen Kategorien der Abfallbehälter sortieren, die auf dem Gelände zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 8

Im Bereich der Anlage sind Feuerstellen mit Kohle, Briketts, Holz oder ähnlichen Produkten außerhalb der speziell dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Stellen verboten. In diesem Fall halten Sie die Feuerstelle ständig unter Beobachtung und beachten Sie die gesetzlichen, behördlichen und nützlichen Vorschriften, insbesondere die Sicherheitshinweise des Herstellers der verwendeten Geräte und Werkzeuge. Es darf kein Feuer in der Nähe von Wohnmobilen und anderen leicht entflammaren Gegenständen und unter keinen Umständen auf dem Boden entzündet werden.

Artikel 9

Bei Problemen in der Anlage wenden Sie sich an den technischen Dienst der Gemeinde.

Artikel 10

Unbeschadet der gesetzlich vorgesehenen Sanktionen werden Verstöße gegen diese Verordnung mit einer Geldstrafe von 25 bis 250 Euro geahndet.

Gebühren für die Stellfläche für Wohnwagen und Wohnmobile in Remich

Verabschiedet während der Sitzung des Gemeinderates vom 28. Oktober 2022

Der Gemeinderat beschließt die Nutzungsgebühren für die Stellfläche für Wohnmobile in L – 5549 Remich, 2, Route du Vin, auf 18 € festzulegen.

Die Gebühr ist pauschal für jeden angefangenen Tag (24 Stunden unteilbar) von den Benutzern des Stellplatzes zu entrichten.

Nach der erfolgten Zahlung wird ein von der Verwaltung vorgegebener Stellplatz für den Benutzer reserviert. Dieser erhält eine Quittung und ein Ticket (a), das ihm die Zufahrt zur oder die Ausfahrt aus der Anlage mit seinem Fahrzeug (entweder vorübergehend oder definitiv) ermöglicht, sowie ein Ticket (b), das hinter die Windschutzscheibe des Fahrzeugs anzubringen ist.

Der Benutzer ist gehalten, auf jeden Fall das amtliche Kennzeichen in dem dafür vorgesehen Bereich auf dem Ticket (b) einzutragen. Parktickets ohne Kennzeichenangabe sind ungültig. Die nachträgliche Bearbeitung dieser Eintragung entwertet das Ticket.

Die Gebühr umfasst eine Pauschale für die Nutzung der Infrastruktur mit folgenden Obergrenzen:

- Bereitstellung von Trinkwasser: 100 Liter pro Tag pro Wohnmobil
- Beseitigung der Abwässer: 100 Liter pro Tag pro Wohnmobil
- Beseitigung von Abfällen: 18 Liter pro Tag pro Wohnmobil
- Bereitstellung von Strom: 28 kWh pro Tag pro Wohnmobil

Eine Nutzung der Infrastrukturen über diese Begrenzungen hinaus ist strikt untersagt.

Die Gebühr gilt für die Reservierung und die Bereitstellung der vorhandenen Infrastrukturen.

Der Zugang zur Anlage ist dem Fahrzeug jener Person vorbehalten, die die angeforderte Gebühr bezahlt hat. Eine Übertragung entweder kostenlos oder gegen Entgelt auf eine andere Person ist nicht gestattet.

Wird die Parkdauer überschritten, darf das Fahrzeug erst nach Begleichung der Gebühr für die überschrittene Zeit die Anlage verlassen.

Bei Verlust des Tickets zahlt der Benutzer einen Pauschalbetrag in Höhe von 90 €.

Diese Verordnung tritt drei Tage nach ihrer Veröffentlichung durch Aushang in der Gemeinde in Kraft. Alle zuvor in diesem Bereich erlassenen Vorschriften werden ab demselben Tag aufgehoben.